

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0343/2015
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.09.2015	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Anhängige Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung zum Stichtag 30.06.2015

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. März 2014 ist dem Antrag der CDU-Fraktion (Drs.-Nr. 0149/2014) entsprochen worden, dem Rat zweimal jährlich (mit Stichtagen zum 30. Juni und 31. Dezember in der jeweils darauf folgenden Sitzung) über anhängige Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung und Wirksamkeit in der Öffentlichkeit zu informieren, bei denen die Stadt oder eine ihrer Tochtergesellschaften involviert sind. Dies ist erstmals im September 2014 zum damaligen Stichtag 30. Juni 2014 geschehen.

Zum aktuellen Stichtag 30. Juni 2015 waren insgesamt (ohne Rechtsstreitigkeiten vor dem Arbeits- oder Verwaltungsgericht, in die Beamte oder Beschäftigte involviert waren, sowie ohne Insolvenzverfahren) 88 Prozesse mit städtischer Beteiligung anhängig (gegenüber 81 gerichtlichen Verfahren zum Stichtag 30. Dezember 2014). Die Anzahl der Verfahren hat sich mithin ungeachtet der Tatsache, dass in einigen Teilbereichen durch die Änderungen in § 110 JustG NRW seit dem 1. Januar 2015 das Widerspruchsverfahren erneut Geltung beansprucht, leicht erhöht.

Weiterhin nicht abgeschlossen sind die in der Mitteilungsvorlage Drs.-Nr. 0413/2014 für die Sitzung des Rates vom 30. September 2014 bereits erwähnten oberverwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren, in denen jeweils begehrt wird, vom Rat beschlossene Bebauungspläne für unwirksam zu erklären. Gleiches gilt für die ebenfalls zu den Stichtagen 30. Juni 2014 und 31. Dezember 2014 schon anhängig gewesenen bauordnungsrechtlichen

Verfahren betreffend die erteilte Genehmigung der Stadt für einen Anbau am Bürgerzentrum Schildgen / Katterbach. Termine zur mündlichen Verhandlung wurden in den letztgenannten Verfahren jedoch zwischenzeitlich vom VG Köln anberaumt. Anhängig beim Oberverwaltungsgericht NRW ist zudem nach wie vor ein Antrag auf Zulassung der Berufung betreffend Einwendungen gegen die erteilte Baugenehmigung für die Marktgalerie Bensberg. Die Stadt hatte hier im erstinstanzlichen Verfahren obsiegt.

Drei neue verwaltungsgerichtliche Verfahren aus dem Bereich des Abwasserwerks richten sich gegen städtische Verfügungen, in denen den jeweiligen Klägern aufgegeben wurde, ihre Grundstücke vollständig an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal anzuschließen. Die Kläger berufen sich in diesen Verfahren unter anderem auf einen aus Ihrer Sicht bestehenden Bestands- und Vertrauensschutz dergestalt, dass Niederschlagswasser auf den betreffenden Grundstücken unbefristet versickern bzw. teilversickern darf, sie vom bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang nicht erfasst werden und der Stadt ein Verstoß gegen das „Schikaneverbot“ vorzuwerfen sei. Sämtlichen Argumenten ist aus Sicht der Verwaltung entgegenzutreten. Sie kann sich in diesem Kontext unter anderem auf eine erste Entscheidung des VG Köln in einem zum Stichtag 30. Juni 2015 bereits abgeschlossenen Eilverfahren stützen, in der das Gericht hervorgehoben hat, dass sich der angeordnete Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal erkennbar als rechtmäßig erweist und zudem ein besonderes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug der Anschlussverpflichtung besteht.

In zwei ebenfalls neuen kommunalverfassungsrechtlichen Klageverfahren hat ein fraktionsloses Ratsmitglied diverse Feststellungsanträge gestellt, unter anderem im Hinblick auf die (aus seiner Sicht mangelhafte) Ausstattung des ihm zur Verfügung gestellten Büroraumes, die begehrte Nutzung von Kommunikationsmitteln, die über den städtischen Internet-Anschluss hinausgehen, sowie im Hinblick auf die Erstattung von Kosten und Aufwendungen in Organstreitangelegenheiten. Betreffend verschiedene Informations-, Frage- und Rederechte wird eine rechtswidrige Benachteiligung geltend gemacht, so dass auch insoweit die Feststellung begehrt wird, dass der Bürgermeister organschaftliche Rechte des Klägers verletzt hat.